

Einzelfirma versus GmbH – wie erfolgt die Besteuerung?



Patrick Woodtli
dipl. Treuhandexperte,
Hunziker Leutenegger Treuhand AG,
Frauenfeld



Roland Giger,
Betriebsökonom HWV,
Hunziker Leutenegger Treuhand AG,
Frauenfeld

Wenn Sie den Entscheid fällen, eine eigene Unternehmung aufzubauen, stellt sich die Frage der Rechtsform. Vielfach fällt die Wahl auf eine Einzelfirma bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Aus rechtlicher wie auch steuerrechtlicher Sicht unterscheiden sich die zwei Varianten wesentlich. Dieser Artikel wird sich hauptsächlich auf die steuerrechtlichen Unterschiede beschränken.

Einzelfirma

Die Einzelfirma selbst stellt kein eigenes Steuersubjekt dar. Vielmehr gilt die Person, welche die Inhaberin der Einzelfirma ist, als Steuersubjekt. Das heisst, die Firma wird aus steuerrechtlicher Sicht nicht als eigenständige Person gewertet. Der resultierende Gewinn wird in der privaten Steuererklärung des Firmeninhabers besteuert. Dies kann aufgrund von jährlich unterschiedlichen Geschäftsergebnissen zu grösseren Schwankungen der Steuerbelastung führen, welche sich durch Optimierungen nur bedingt steuern lassen.

Bei der Gründung einer Einzelfirma gilt es grundsätzlich zu beachten, dass diese durch die Sozialversicherungsanstalt (AHV/IV/SUVA) sowie die Steuerverwaltung als selbständige Person anerkannt wird. Dabei stützen sich die Behörden auf folgende Merkmale: Einsatz von Arbeit und Kapital, eigenes Risiko, Sichtbarkeit gegen aussen, Gewinnstrebigkeit, Planmässigkeit. Entscheidend dabei ist ebenfalls, dass mehrere Kunden als Auftraggeber zum Umsatz beitragen. Dies wird beispielsweise problematisch, wenn ein selbstständiger Chauffeur ausschliesslich

für einen Auftraggeber fährt und somit den Umsatz lediglich durch diesen einen Auftraggeber generiert. In solch einem Fall wird höchstwahrscheinlich die Sozialversicherungsanstalt die Tätigkeit als unselbständig einstufen, worauf der Auftraggeber von der AHV eine Rechnung für die letzten fünf Jahre für AHV/IV-, ALV- und Familienausgleichskassenbeiträge erhält. Diese wird oftmals wieder an den «Selbstständigen» überwält, indem der Auftraggeber die anteiligen Beiträge zurückfordert.

GmbH

Im Gegensatz zur Einzelfirma stellt die GmbH ein eigenes Rechts- bzw. Steuersubjekt dar. In diesem Fall wird die Firma selbst besteuert. Sie gilt als eigenständige, handlungsfähige Person, welche am Markt auftritt. Der Unternehmer als Privatperson ist ebenfalls ein eigenes Steuersubjekt, welches zusätzlich zur Firma selbst eine jährliche Steuerdeklaration ausfüllen muss. Der Unternehmer ist Lohnbezüger in seiner eigenen Firma, was bedeutet, dass er als unselbständiger Angestellter gilt. Die Höhe des zu versteuernden Lohn Einkommens wird durch die Anstellung somit festgelegt. Dieses muss als Privatperson entsprechend versteuert werden.

Der Inhaber einer GmbH profitiert bei einer Dividendenausschüttung vom Teilbesteuerungsverfahren. Die GmbH kann die einbehaltenen Gewinne zu einem beliebigen Zeitpunkt als Dividende ausschütten. Dabei fallen keinerlei Sozialversicherungsabgaben an und die Ausschüttung wird beim Inhaber in der persönlichen Steuererklärung nur zu 60 Prozent besteuert.

Dieser Vergleich wird in nachfolgendem Beispiel erläutert:

In diesem Beispiel wird das Einkommen eines alleinstehenden, konfessionslosen Unternehmers auf Fr. 125'000.– sowie der Gewinn auf Fr. 125'000.– festgelegt. Neben dem Vermögen von Fr. 100'000.– im Geschäft hat die Musterperson kein steuerbares Vermögen. Als Wohn- und Arbeitsort wird Frauenfeld für das erste Geschäftsjahr 2011 angenommen. Der Einfachheit halber wird auf die allgemeinen Abzüge verzichtet. Der Gewinn in der GmbH wird vollumfänglich ausgeschüttet.

Das angenommene Beispiel kann nicht auf alle Fälle übertragen werden. Bei geringerem Einkommen bzw. Gewinn fällt die Steuerprogression weniger ins Gewicht. Bei einem Verlust kann ein Selbstständigerwerbender diesen mit seinem übrigen Einkommen oder demjenigen seiner Partnerin oder den Gewinnen in den nächsten sieben Jahren verrechnen. Die GmbH hat ebenfalls die Möglichkeit, den Verlust mit den zukünftigen Gewinnen in den nächsten sieben Jahren zu verrechnen.

Ein Vorteil einer GmbH ist, dass die Gewinne einbehalten und zu einem günstigeren Zeitpunkt ausgeschüttet werden können. Wählt der Unternehmer eine GmbH als Rechtsform, kann er seine Einkünfte durch eine seinen Bedürfnissen angepasste berufliche Vorsorge (BVG) optimieren. Dabei kann er den Sparanteil und das zu Grunde liegende Einkommen selber bestimmen, womit er sein BVG-Sparkapital in höherem Umfang ansparen kann und dabei Steuern spart. Zudem kann in die steuerlich begünstigte Säule 3a (max. Fr. 6'682) einbezahlt werden, wobei man nochmals Steuern spart. Ein Selbstständiger kann 20% des jährlichen Erwerbseinkommens oder maximal Fr. 33'408.– in die Säule 3a einzahlen, wenn er keiner BVG angeschlossen ist. Der Selbstständigerwerbende kann sich nur der Vorsorgeeinrichtung des eigenen Personals, der Vorsorgeeinrichtung seines Berufes oder der Auffangeinrichtung anschliessen.

Fazit

Die Wahl der Rechtsform sollte genau überlegt werden. Sie sollte sich einerseits aus rechtlichen, andererseits aber auch aus

steuerrechtlichen Gründen nach den grundsätzlichen Bedürfnissen des Unternehmers richten. Mit einer juristischen Person besitzt der Inhaber etwas mehr

Gestaltungsfreiraum und schränkt das Risiko ein.

www.hl-treuhand.ch

Selbständigkeit:	
Einkommen	250'000
AHV	-24'250
zu versteuendes Einkommen	225'750
Staats-/Gemeinesteuern	-42'077
Direkte Bundessteuer	-17'021
Total Steuern	-59'098
Steuern und AHV	-83'348

GmbH	
Unternehmerlohn	125'000
AHV/ALV Arbeitnehmerbeitrag	-7'688
AHV/ALV Arbeitgeberbeitrag	-10'063
Total AHV/ALV-Abzüge	-17'751
Unternehmensgewinn	125'000
./AHV/ALV Arbeitgeberbeitrag Unternehmer	-10'063
= bereinigter Gewinn	114'937
Staats-/Gemeinesteuern	-10'930
Direkte Bundessteuer	-8'150
Total Steuern in GmbH	-19'080
Gesamtbelastung in GmbH	-29'143

Private Besteuerung des Unternehmers

Einkommen Brutto	125'000
AHV/ALV Arbeitnehmerbeitrag	-7'688
Gewinnausschüttung im Teilbesteuerungsverfahren	95'857
Staats-/Gemeinesteuern	-31'123
Direkte Bundessteuer	-10'306
Total Steuern	-41'429
Gesamtbelastung beim Unternehmer	-49'117
Total Steuern & AHV	-78'260

Ersparnis GmbH gegenüber Einzelgesellschaft 5'088